

sung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Ministerrat, das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung sowie das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft eingegliedert (Bericht von Gerhard Grüneberg an die 14. Tagung des ZK der SED vom 5.6.1975, Neues Deutschland vom 7./8.6.1975). Dem Ministerium sind entsprechende Fachorgane bei den örtlichen Räten unterstellt, die »Produktionsleitungen«, die aus den örtlichen RLN herausgelöst wurden.

Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist verantwortlich »für die Leitung und Planung der Nutzung des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds; der Produktion und Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse, der Pflanzenzüchtung und des Pflanzenschutzes; der Produktion und Verarbeitung tierischer Erzeugnisse, der Tierzucht und des Veterinärwesens; der Forstwirtschaft; des Landbaus und des Meliorationsbaus; der Instandhaltung der Landtechnik und der Mechanisierung der Pflanzen- und Tierproduktion; des landtechnischen Anlagenbaus; des Jagdwesens; der Binnenfischerei; der Pferdezucht und des Pferderennsports«. Es hat die weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) und der anderen sozialistischen Genossenschaften (s. Rz. 13-26 zu Art. 46), der volkseigenen Güter (VEG) (s. Rz. 16 zu Art. 12), der kooperativen Einrichtungen (s. Rz. 32-35 zu Art. 46) sowie der Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu gewährleisten.“ In den Bezirken und Kreisen sind die Bezirkstage bzw. Kreistage für die Leitung und Planung der Landwirtschaft und der Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich, die sich dabei der Produktionsleitungen bedienen.¹⁰⁰ Der RLN beim Ministerrat und die RLN bei den Räten der Bezirke und Kreise blieben als aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern bestehende kollektive Beratungsorgane der Räte bestehen.¹⁰¹

58

h) Für den Binnenhandel mit Konsumgütern und die Versorgung der Bevölkerung besteht als zentrales Organ des Ministerrates das Ministerium für Handel und Versorgung.¹⁰² Es ist verantwortlich für die Versorgung der Bevölkerung, die Verwirklichung der »sozialistischen Handelspolitik der Regierung in allen Bereichen des Binnenhandels«, die »Planung und Leitung des gesamten Binnenhandels« und die »planmäßige Qualifizierung von Handelskadern«. Es leitet die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise an. Für den Großhandel unterstehen ihm die Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren¹⁰³, die zentralen Warenkontore für Haushaltwaren, Technik, Möbel und Kulturwaren, Schuhe und Lederwaren¹⁰⁴ mit ihren Großhandelsgesell-

99 Statut vom 4. 12. 1975 (GBl. I S. 753); dazu: Verordnung über die Leitung, Planung und Organisation der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft — Saatgut- und Pflanzgutverordnung - vom 26. 10. 1978 (GBl. I S. 413).

100 §§ 27 und 41 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).

101 § 27 Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 4 Satz 1 a.a.O. wie Fußnote 100.

102 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 2. 1. 1959 (GBl. I S. 7).

103 Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren vom 22. 10. 1964 (GBl. II S. 903).

104 Verordnung zur Bildung zentralgeleiteter Handelssysteme im Großhandel mit Industriewaren vom 16. 5. 1968 (GBl. II S. 339).